

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2019

Herausgegeben in Hildesheim am 23. Oktober 2019

Nr. 42

---

Inhalt	Seite
19.09.2019 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 09.02.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Grasdorf in Grasdorf, Gemeinde Holle	742
19.09.2019 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Grasdorf in Grasdorf, Gemeinde Holle	744
24.09.2019 - Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum	748
15.10.2019 - Straßenwidmung der „Von-Ketteler-Straße“ in der Gemeinde Harsum	770
16.10.2019 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	771
16.10.2019 - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht, Stadt Hildesheim	773
22.10.2019 - Hinweisbekanntmachung zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover am 06.11.2019	774
22.10.2019 - Sitzung des Migrationsausschusses, Landkreis Hildesheim	775
23.10.2019 - 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 für den Landkreis Hildesheim	776

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)  
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

**1. Änderung der Friedhofsordnung  
vom 09.02.2011  
für den Friedhof der Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Grasdorf  
in Grasdorf**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Grasdorf am 19.09.2013 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 15 wird wie folgt geändert:

**„§ 15  
Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten**

(1) Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen durch diesen beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer im Boden liegenden ca. 60 x 40 x 6 cm großen Steinplatte (Querformat), die mindestens den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Steinplatte wird von der Nutzungsberechtigten Person auf eigene Kosten beschafft und fachgerecht bodeneben verlegt, so dass die Rasenpflege durch den Friedhofsträger nicht beeinträchtigt wird. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind aufgesetzte Schriftzeichen, Einfassungen oder ähnliches nicht erlaubt.

(3) Das Ablegen von Blumenschmuck und Trauergegenständen ist wegen der Rasenpflege ausschließlich am zentralen Gedenkstein zulässig.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätten.“

2. Hinter § 11 Abs. 1 d) wird als Buchstabe e) eingefügt:

„e) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten (§ 15 a).“

3. Es wird folgender § 15 a eingefügt:

**„§ 15 a  
Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten**

(1) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für Sargbestattungen. Bei mehrstelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten ist es möglich, dass auf einer Grabstelle anstatt einer Sargbestattung eine Urnenbestattung erfolgt. In diesem Fall hat die Grabstelle weiterhin die Maße einer Sarggrabstelle für erwachsene Personen. Die zusätzliche Bestattung einer Urne je Grabstelle gemäß § 11 Abs. 5 ist ausgeschlossen. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt für jede Grabstelle mit einer im Boden liegenden ca. 60 x 40 x 6 cm großen Steinplatte (Querformat), die mindestens den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des jeweiligen Verstorbenen enthält. Die Steinplatte wird von der Nutzungsberechtigten Person auf eigene Kosten beschafft und fachgerecht bodeneben verlegt, so dass die Rasenpflege durch den Friedhofsträger nicht beeinträchtigt wird. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind aufgesetzte Schriftzeichen, Einfassungen oder ähnliches nicht erlaubt.

(3) Das Ablegen von Blumenschmuck und Trauergegenständen ist wegen der Rasenpflege ausschließlich am zentralen Gedenkstein zulässig.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegefreie Rasenwahlgrabstätten.“

4. § 25 Abs. 2 und 3 werden wie folgt ergänzt und angepasst:

„(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei Verleihung des Nutzungsrechts ist **ab dem In-Kraft-treten dieser Ordnung** diesbezüglich eine entsprechende Gebühr im Voraus zu entrichten, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen von Reihengräbern und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, kann die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

(3) Bei Nutzungsrechten, die **vor dem In-Kraft-treten dieser Ordnung** erworben und ab diesem Zeitpunkt nicht verlängert worden sind, hat der bisherige Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen vorzunehmen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe über das Abräumen von Reihengräbern oder bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.“

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grasdorf, den 23.08.18  
Der Kirchenvorstand  
Robert Pfen  
Vorsitzende/r



P. v. ...  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 16.10.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag  
[Signature]  
Bevollmächtigter



## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Grasdorf in 31188 Holle**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Nikolai-Kirchengemeinde Grasdorf für den Friedhof in Grasdorf am 19.09.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

***Alle Gebührensätze für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhalten die Kosten für die Entfernung des Grabmals und anderer Anlagen, so dass am Ende der Nutzungsdauer hierfür keine Kosten mehr entstehen.***

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte<br>Für 30 Jahre :                                  | 880,00 €   |
| 2. Wahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle- :                   | 1.080,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre – je Grabstelle - :             | 930,00 €   |
| 4. Pflegefreie Urnenrasenreihengrabstätte<br>Für 30 Jahre :            | 1.520,00 € |
| 5. Pflegefreie Rasenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre – je Grabstelle - : | 1.800,00 € |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer bereits belegten Wahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist je Grabstelle 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3 oder 5 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In allen Grabgebühren ist der Preis für das Öffnen und Schließen des Grabes bei der Beerdigung nicht enthalten. Diese Kosten stellt der beauftragte Unternehmer den Angehörigen direkt in Rechnung. Die Friedhofsverwaltung hat darauf keinen Einfluss.

## **II. Verwaltungsgebühren:**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals | 60,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen |         |
| a) für 30 Jahre - je Grabmal - :                                    | 60,00 € |
| b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal - :   | 2,00 €  |

## **III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen sowie für die Wartung und Neuanschaffung von Friedhofsinventar erhoben und beträgt für ein Jahr - je Grabstelle - :

10,00 €

## **IV. Gebühren für die Nutzung von Friedhofskapelle und Kirche**

1. Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle werden von der politischen Gemeinde erhoben und abgerechnet.
2. Die Nutzungsgebühr für die Trauerfeier in der Ev.-luth. Nikolaikirche beträgt: 110,00 €

## **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

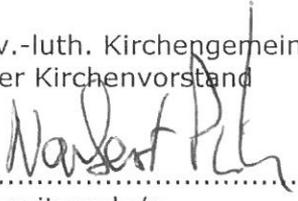
**§ 8  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

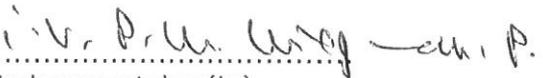
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09.02.2011 außer Kraft.

Grasdorf, den 22.09.19

Ev.-luth. Kirchengemeinde Grasdorf  
Der Kirchenvorstand

  
.....  
Vorsitzende/r

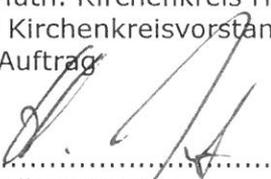


  
.....  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 16.10.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter



## **Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum**

Aufgrund des § 13a des Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) in Verbindung mit den §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 24.09.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Harsum gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Asel, Gemarkung Asel, Flur 3, Flurstück 30/1 (Eigentümer: Gemeinde Harsum) und Flurstück 352/31 (Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde St. Cäcilia Harsum)
2. Friedhof Harsum, Gemarkung Harsum, Flurstück 247/3 (Eigentümer: Gemeinde Harsum)
3. Friedhof Klein Förste, Gemarkung Klein Förste, Flur 5, Flurstücke 325/49 (Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde St. Vitus Giesen) und 326/49 (Eigentümer: Gemeinde Harsum).

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde Harsum (nachfolgend: Gemeinde).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde waren oder für die im Zeitpunkt ihres Ablebens ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bestand. Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Pflegeheim oder die auswärtige Aufnahme in häusliche Pflege aufgegeben haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Bei der Belegung des katholischen Friedhofsteiles in der Ortschaft Asel ist auf die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Katholischen Kirchengemeinde

Asel und der ehemaligen politischen Gemeinde Asel vom 09.07.1973 Rücksicht zu nehmen.

- (4) Die Friedhöfe erfüllen keine allgemeinen Grünflächenfunktionen.
- (5) Tierbestattungen sind nicht zulässig.

### **§ 3**

#### **Bestattungsbezirke**

Das Gemeindegebiet wird nicht in Bestattungsbezirke eingeteilt. Verstorbene, die ein Recht auf Bestattung auf einem der von der Gemeinde Harsum verwalteten Friedhöfe besitzen, können dem Wunsch der berechtigten Angehörigen entsprechend auf einem der in § 1 bezeichneten Friedhöfe bestattet werden.

### **§ 4**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendungsart zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der nutzungsberechtigten Person für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einer angehörigen Person der oder des Verstorbenen mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Mit Leichen und Aschen ist auf dem Friedhof entsprechend der Würde der oder des Verstorbenen zu verfahren. Auf das Empfinden der Hinterbliebenen ist Rücksicht zu nehmen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
  1. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetriebe
  2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  4. ohne schriftlichen Auftrag einer berechtigten Person bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
  5. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
  8. zu lärmern und zu spielen
  9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (6) Wird dieser Satzung zuwider gehandelt oder ist die Ordnung auf den Friedhöfen aus anderen Gründen gefährdet, so kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Ordnung wieder herzustellen. Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Gemeinde nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

## § 7

### Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Gewerblich tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Gemeinde auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen geltende Friedhofsbestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen / Nutzungsnachweise beizufügen.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen und die anschließende Beisetzung zu beantragen.
- (3) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Bestattungsunternehmen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig montags bis freitags -außer an gesetzlichen Feiertagen-, die Gemeinde kann Ausnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnung zulassen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen spätestens einen Monat nach der Einäscherung bestattet werden.

#### **§ 9**

##### **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Verwesungsstörungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke, Zusätze und Stoffe enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtungen und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche darf nur aus leicht zersetzbarem Material bestehen, z.B. Papierstoff und Naturtextilien.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Fehlgeburten unter 500 Gramm, Embryos, Föten oder totgeborene Kinder können in einem Sargkistchen in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld bestattet werden.

## **§ 10**

### **Urnen**

Eine Urnenbeisetzung erfolgt ausschließlich in biologisch abbaubaren Urnen, die aus von Schwermetallen befreiten sowie organischem, schadstofffreiem Material oder aus biologisch abbaubaren Beuteln aus natürlichen Fasern, z. B. Jute oder Leinen bestehen.

## **§ 11**

### **Ausheben der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden von der Gemeinde oder von durch die Gemeinde beauftragte Personen oder Firmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein
- (4) Sofern es für die Bestattung erforderlich ist, sind Grabmale, bauliche Anlagen, Bepflanzungen und ähnliches vor dem Ausheben des Grabes durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte auf seine Kosten zu entfernen, sowie gegebenenfalls zwischenzulagern und umzusetzen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Gemeinde entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12**

### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen kommunalen Friedhöfen 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Bestattungen nach § 14 Absatz 2 Nummer 7 beträgt zehn Jahre.

## **§ 13**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Vor Ablauf der Ruhezeiten können Leichen und Aschen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, nur mit Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde umgebettet werden. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung nach vorheriger Zustimmung der zu beteiligenden Behörden.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die antragstellende Person zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 14**

##### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
  2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr
  3. Doppelreihengrabstätten (nur in Harsum und Klein Förste)
  4. Urnenreihengrabstätten
  5. Reihenrasengrabstätten ohne Kennzeichnung (nur in Harsum) für Erdbestattungen (nur Einzelgrabstätten) und Urnenbestattungen
  6. Reihenrasengrabstätten mit Kennzeichnung für Erdbestattungen (nur Einzelgrabstätten) und Urnenbestattungen
  7. Gemeinschaftsgräber auf einem vorgesehenen Friedhofsbereich auf dem Friedhof Klein Förste für Fehlgeburten unter 500 Gramm, Embryos, Föten oder totgeborene Kinder sowie

#### 8. Baumreihengrabstätten.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 15

#### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.
  3. Reihenrasengrabfelder ohne Kennzeichnung (nur Einzelgräber)
  4. Reihenrasengrabfelder mit Kennzeichnung (nur Einzelgräber)

Die Grabstellen zu Nummern 3 und 4 werden durch die Gemeinde Harsum eingesetzt und gepflegt.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes im Alter von unter einem Jahr und einer familienangehörigen Person oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (4) Die Beisetzung von Fehlgeborenen und Ungeborenen ist in Grabstätten nach Absatz 2 Nummern 1 und 3 möglich. Auf vorhandenen Grabstätten nach Absatz 2 Nummer 2 ist eine zusätzliche Beisetzung nur möglich, wenn eine Mindestruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist. § 17 Absatz 3 und 4 geltend entsprechend.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

### § 16

#### Doppelreihengrabstätten

- (1) In einer Doppelreihengrabstätte werden nur Ehe- bzw. Lebenspartner bestattet. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeinde.

- (2) Voraussetzung für die Zuteilung einer Doppelreihengrabstätte ist ein Mindestalter von 70 Jahren der noch lebenden Partnerin oder des noch lebenden Partners. Auf dem Friedhof in Asel werden keine Doppelreihengrabstätten eingerichtet.
- (3) Bei Doppelreihengrabstätten beginnt die Ruhezeit mit dem Ableben des zuletzt Verstorbenen zu laufen.

## **§ 17**

### **Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  1. Urnenreihengrabstätten gemäß § 14 (2) Ziffer 4
  2. Reihenrasengrabstätten gemäß § 14 (2) Ziffern 5 und 6
  3. Baumreihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Aschurnen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche noch mindestens 20 Jahre beträgt. In einer Reihenrasengrabstätte mit oder ohne Kennzeichnung für Urnenbestattungen kann nur eine Aschurne bestattet werden.
- (3) Auf einer Reihengrabstätte darf neben dem Erstverstorbenen eine Urne, bei einer Doppelreihengrabstätte neben den Bestatteten zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die noch verbleibende Ruhezeit mehr als 20 Jahre beträgt.
- (4) In einer Reihenrasengrabstätte mit oder ohne Kennzeichnung ist nur die Beisetzung oder einer Urne zulässig.
- (5) Die bisherige Ruhezeit wird durch die zusätzliche Beisetzung von Urnen nach Absatz 2 und 3 nicht verlängert.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 18**

### **Baumreihengrabstätten**

Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden zwecks Errichtung von Baumreihengrabstätten

- (1) durch die Gemeinde geeignete bestehende Bäume ausgewählt oder neue Bäume gepflanzt. Unter diesen können Aschen von Verstorbenen im Wurzelbereich beigesetzt werden. Pro Baum können höchstens zwölf Aschenurnen beigesetzt werden.
- (2) Es werden ausschließlich Gemeinschaftsbäume vorgehalten; Familienbäume existieren nicht.
- (3) Vorzeitiger Erwerb oder Reservierung einer Baumreihengrabstätte sind ausgeschlossen.
- (4) Baumreihengrabstätten werden je Friedhof der Reihe nach belegt. Ein Anspruch auf Erwerb einer bestimmten Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (5) In jeder Grabstätte darf nur die Asche einer verstorbenen Person beigesetzt werden.
- (6) Eine Rückgabe von Nutzungsrechten vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (7) Eine Umbettung ist bei Baumreihengrabstätten ausgeschlossen.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

### **§ 20**

#### **Grabmale**

- (1) Grabmale dürfen eine Breite von 1,00 m (Asel 0,75 m) und eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m Höhe bis 1,25 m Höhe 16 cm. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätten gelegt werden. Die Kennzeichnung der Reihengrabstätten mit Kennzeichnung erfolgt mit ei-

ner 4 – 6 cm starken Platte aus Naturstein, die ebenerdig einzulassen ist. Die Größe beträgt 0,50 m x 0,40 m. Die Platte enthält neben Namen und Vornamen noch das Geburts- und Sterbedatum. Die Daten sind einzugravieren.

- (2) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
  1. Grabmale aus Gips
  2. Grabmale mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck
  3. Grabmale mit Farbanstrich auf Stein
  4. Grabmale mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form. Schriften, Ornamente und Symbole sind werkgerecht auf das Material abzustimmen, aus dem das Grabmal besteht. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Grabeinfassungen dürfen nicht höher als 15 cm, nicht länger als 2,00 m, nicht breiter als 1,00 m (Asel 0,75 m) für Reihengrabstätten bzw. 2,25 m für Doppelreihengrabstätten sein.

## § 21

### Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Gemeinde nur verwendet werden, wenn
  1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,oder
  2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staa-

ten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einem der in Satz 2 genannten Staaten oder in deren Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nummer. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen — WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle

- (1) über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
- (2) weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
- (3) ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
- (4) erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (5) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (6) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte [vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte] Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13a BestattG“ zu verwenden.

## § 22

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben,

2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3. der gegebenenfalls erforderliche Nachweis gemäß § 21.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## § 23

### Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (2) Grabmale dürfen nur durch einen Steinmetzmeister oder sonstigen Dienstleistungserbringer mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen errichtet, versetzt und repariert werden. Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (3) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Gemeinde spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

## § 24

### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Gemeinde durch Druckprobe gemäß TA Grabmal überprüft. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die jeweils angehörige Person.
- (2) Wenn die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet ist, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der verantwortlichen Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der satzungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der verantwortlichen Person zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Anforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt.

## § 25

### Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Gemeinde zu entfernen. Die Gemeinde zeigt dies gegenüber den Nutzungsberechtigten wenigstens einen Monat vorher schriftlich an. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der verantwortlichen Person auf deren Kosten entfernen zu lassen.

## VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 26

#### Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 bis 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich durch die verantwortlichen Personen von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind die verantwortlichen Personen verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtnereibetrieb beauftragen. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Materialien Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (8) Kränze und sonstiger Grabschmuck, die in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter gebracht wurden, werden von der Gemeinde entsorgt.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist auf den Friedhöfen der Gemeinde nicht gestattet.

## § 27

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die verantwortliche Person (§ 24 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt verantwortliche Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde
  1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

## § 28

### **Herrichtung und Pflege der Reihenrasengrabstätten**

- (1) Diese Grabstätten werden von der Gemeinde hergerichtet (Raseneinsaat) und gepflegt (Mähen des Rasens und Ausgleich von Absackungen).
- (2) Eine Bepflanzung oder das Ablegen von Blumen und jeglichem Grabschmuck ist nur auf dem zentral dafür hergerichteten Ort zulässig.

- (3) Auf der Rasenfläche abgelegte Blumen und sonstiger Grabschmuck werden durch die Gemeinde entfernt. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der abgeräumten Sachen besteht nicht.

## § 29

### **Herrichtung und Pflege der Baumreihengrabstätten**

- (1) Die Grabstätten für die Asche der / des Verstorbenen bleiben bei der Baumbestattung naturbelassen. Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Erdboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist insbesondere nicht gestattet,
1. Grabmale und Gedenksteine zu errichten,
  2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  3. Kerzen und Lampen aufzustellen und
  4. Anpflanzungen
- vorzunehmen.
- (2) Das Ablegen von Grabschmuck ist entgegen der vorstehenden Regelung für eine Dauer von höchstens vier Wochen anlässlich der Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sowie alle anderen abgelegten Gegenstände sind durch die Angehörigen spätestens vier Wochen nach der Beisetzung in den dafür vorgesehenen Behältern auf dem Friedhof sortiert zu entsorgen.
- (3) Unzulässig abgelegte Gegenstände werden durch die Gemeinde unangekündigt und entschädigungslos abgeräumt.
- (4) Eine Grabpflege durch Angehörige im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, an den Bäumen Pflegeeingriffe durchzuführen. Diese können vor allem aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder anlässlich der Beisetzung von Urnen notwendig sein. Eine umfassende Rücksichtnahme auf die vorhandenen Grabstätten ist selbstverständlich.
- (6) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
- (7) Im Umfeld jedes Baumes, der anlässlich der Baumbestattung genutzt wird, wird eine Stele aus Naturstein errichtet.

- (8) Für jede belegte Grabstätte wird nach Vorgabe der Gemeinde eine Tafel auf der entsprechenden Stele angebracht. Auf dieser Tafel werden Name, Geburts- und Sterbedatum der / des Verstorbenen eingraviert. Auf Wunsch der verantwortlichen Person(en) kann auf die Gravur verzichtet werden. In diesem Fall wird auf die Tafel der Schriftzug „anonym“ eingraviert. Den Auftrag für die Erstellung der Tafel erteilt die Gemeinde.

## **VII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 30**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Begleitung von Bestattungspersonal betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Verstorbenen nach Absprache mit dem Bestattungspersonal in der Leichenhalle aufgebahrt werden. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

### **§ 31**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Nach Benutzung sind die Leichenhallen/Friedhofskapellen von den Bestattungsunternehmen in besenreinem Zustand zu hinterlassen.

## **§ 32**

### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 1 oder § 16 Absatz 3 begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

## **§ 33**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Baumreihengrabstätten, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.
- (3) Wird ein Baum einer Baumreihengrabstätte beschädigt oder vollständig zerstört, behält es sich die Gemeinde vor, einen Ersatzbaum zu pflanzen, sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

## **§ 34**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 35

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 (2) Kinder unter 10 Jahren unbeaufsichtigt den Friedhof betreten lässt
2. § 6 (3) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetrieb
3. § 6 (3) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt
4. § 6 (3) ohne schriftlichen Antrag einer berechtigten Person bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert
5. § 6 (3) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
6. § 6 (3) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert
7. § 6 (3) Tiere auf dem Friedhof mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
8. § 6 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde durchführt
9. § 7 Absatz 5 als Gewerbetreibender Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, Arbeits- und Lagerplätze nicht säubert, Abraum lagert oder Geräte an Wasserentnahmestellen des Friedhofes säubert,
10. § 22 Absätze 1 und 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert
11. § 23 Absatz 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert
12. Grabmale entgegen § 23 Absatz 1 nicht im guten und verkehrssicheren Zustand hält,
13. Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nach § 25 Absatz 1 entfernt,
14. Grabstätten nicht entsprechend § 26 Absatz 1 herrichtet, unterhält und pflegt
15. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 26 Absatz 7

verwendet oder so beschaffenes Material nicht vom Friedhof entfernt oder in den dafür bereitgestellten Behältern entsorgt,

16. § 28 Absatz 2 Grabschmuck nicht auf den vorgesehenen Gemeinschaftsablageflächen ablegt.

## § 36

### Datenschutz

- (1) Für die Zwecke der Verwaltung der Friedhöfe dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Eine Datenübermittlung an andere Stellen und Personen ist zulässig, wenn
1. dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
  2. die Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft dargelegt und zugesichert haben, dass die Daten nur für den Zweck genutzt werden, für den sie übermittelt werden und
  3. die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (2) Die Auskunft über die Lage von Grabstätten Verstorbener sowie die Angabe des Termins (Datum, Uhrzeit) ihrer Beisetzung werden durch das Datenschutzrecht nicht berührt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten unberührt. Die Datenschutz-Erklärung der Gemeinde nach der Datenschutz-Grundverordnung kann im Internet eingesehen werden.

## § 37

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum vom 15.07.1998 einschließlich aller dazu ergangenen Ergänzungssatzungen außer Kraft.

31177 Harsum, 24.09.2019

Gemeinde Harsum



Litfin  
Bürgermeister

## Anlage zu § 21 der Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)

Zutreffendes  
bitte an-  
kreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, nämlich: \_\_\_\_\_

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 FairStone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich: \_\_\_\_\_

Die erklärende Stelle

- Verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- Ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- Erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- Dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift



GEMEINDE  
**Harsum**  
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 15.10.2019  
Az.: 30 64 / Harsum wi/se  
1810/0211 M

## **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung vom 24.09.2019 beschlossen, den in der Gemarkung Harsum, Flur 4, Flurstücke 237/52, 237/69 und 237/71 verlaufenden Straßenteil der „Von-Ketteler-Straße“ gemäß § 6 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung zur Gemeindestraße zu widmen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Harsum, Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Litfin

## Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am Dienstag, 29. Oktober 2019, um 16:30 Uhr  
findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.09.2019 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Personalbemessung  
- Vorlage 664/XVIII
- 4.1. Personalbemessung  
- mdl. Zwischenbericht GEBIT
5. Abschlussbericht Projekt Trans-Fair  
- mdl. Bericht der Universität Hildesheim
6. Anträge auf Förderung der Jugendarbeit  
- Vorlage 660/XVIII
7. Übersicht über die Zuwendungen, Förderungen und Projekte im Haushaltsjahr 2020 (Budget 20 des Dezernates 4 - Bereich Jugend)  
- Vorlage 669/XVIII
8. Antrag auf Zuschuss des Vereins WILDROSE - Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.  
- Vorlage 666/XVIII
9. Antrag des Diakonischen Werkes des Ev.-luth. Kreisverbandes Hildesheim auf Bezuschussung der Familienberatung für die Fälle gem. §§ 16, 17, 18, 28 und 41 SGB VIII und auf Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung  
- Vorlage 663/XVIII
10. Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung für die Erziehungsberatung des Caritasverbandes für Stadt und Landkreis Hildesheim ab dem Haushaltsjahr 2020  
- Vorlage 620/XVIII
11. Zuwendungen für Vormundschaftsvereine ab 2020  
- Vorlage 621/XVIII

12. Interessenbekundung Vorhaben Akti(F) - Runder Tisch Kinderarmut  
- Vorlage 670/XVIII
13. Ombudtschaftliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim  
- Antrag 347/XVIII der Gruppe SPD-CDU vom 16.10.2019
14. Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder
- 14.1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder (2018)  
- Vorlage 667/XVIII
- 14.2. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder (2019/2020)  
- Vorlage 668/XVIII
15. Haushalt 2020  
Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit  
hier: Bereich Jugend  
- Vorlage 650/XVIII
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, den 16.10.2019

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Wöhler

Stadt Hildesheim

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP – Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

16.10.2019

Die Stadt Hildesheim, Fachbereich Tiefbau und Grün, 31134 Hildesheim, hat bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim die Genehmigung des Plans zur Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme an der Innerste im Bereich der Bleicherstraße beantragt.

Die Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme in Form eines Deich- oder Dammbaus oder hiermit gleichzusetzenden Baumaßnahme, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigt, wird gem. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einem Gewässerausbau gleichgestellt und ist gem. § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich planfeststellungspflichtig ist. Eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG ist möglich, wenn für den Ausbau nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den Bau eines Deiches oder Dammes (oder einer hiermit gleichzusetzenden Baumaßnahme), der den Hochwasserabfluss beeinträchtigt, ist gem. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist für solche Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 UVPG vorgenommen worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Gründe für die Entscheidung sind der Öffentlichkeit bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hildesheim, Markt 3, Zimmer C 415, 31134 Hildesheim während der Dienstzeiten zugänglich oder können bei dieser angefordert werden.

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

.....  
Dr. Ingo Meyer

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband  
für Tierkörperbeseitigung  
Süd-niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 06.11.2019.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse [www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de) veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Süd-niedersachsen/Hannover

Oktober 2019

Christel Wemheuer  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Sitzung**  
**des Migrationsausschusses**

am Montag, dem 04.11.2019, um 16.00 Uhr,  
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishaus „Ebene 1“, Raum 183),  
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim  
eine Sitzung des Migrationsausschusses statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil der Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 19.09.2019
3. Einwohnerfragestunde
4. Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) und Traumatisierung bei Flüchtlingen; Bericht der Verwaltung im Nachgang zum Vortrag durch Frau Dr. Graef-Callies im Migrations-ausschuss am 20.11.2018  
- Vorlage 658/XVIII
5. Ergänzende Sprachkurse der Volkshochschule Hildesheim gGmbH (vhs) für Flüchtlinge für das Jahr 2020  
- Vorlage 662/XVIII
6. Amt 913; Haushalt 2020  
Übersicht über die Produkte 111-027 (Integration und Demokratie), 122-003 (Ausländerangelegenheiten und Standesamtsaufsicht), 313-001 (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)  
- Vorlage 659/XVIII
7. Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung für Migrationsarbeit mit dem Asyl e.V., dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim e.V. und dem AWO Kreisverband Hildesheim-Alfeld e.V. für den Zeitraum 1.1.2020 - 31.12.2020  
- Vorlage 657/XVIII
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, den 22.10.2019

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Wißmann  
(Erste Kreisrätin)

## **1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Hildesheim**

### **Genehmigung und Inkrafttreten**

Die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 27.06.2019 als Satzung nach § 5 Abs. 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) i.V.m. §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) festgestellte 1. Änderung des Regionale Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Hildesheim wurde mit Bescheid des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL L-W) vom 07.10.2019 (Az ArL-LW-2.20303/254-1.Änd.) mit Nebenbestimmungen genehmigt.

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Hildesheim tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 5 Abs. 6 NROG in Kraft. Zu jedermanns Einsicht liegen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ROG aus:

- Satzung über die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 einschließlich der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung
- Begründung
- Umweltbericht
- Zusammenfassende Erklärung
- Rechtsbehelfsbelehrung

Die Unterlagen können beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim im Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Sprechzeiten sind:

Montag 08.30 – 15.00 Uhr

Dienstag und Freitag 08.30 – 12.30 Uhr

Donnerstag 08.30 – 16.30 Uhr

Zusätzlich sind sie im Internet unter [www.landkreishildesheim.de/RROP](http://www.landkreishildesheim.de/RROP) einsehbar.

Gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 NROG wird darauf hingewiesen, dass

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ROG sowie gemäß § 7 Abs. 1 NROG – also eine danach beachtliche Verletzung von Beteiligungsvorschriften oder von Vorschriften zur Planbegründung,
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 11 Abs. 3 ROG sowie
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung gemäß § 11 Abs. 4 ROG

für die Rechtswirksamkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landkreis Hildesheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim.

Hildesheim, den 23.10.2019

Landkreis Hildesheim

Der Landrat